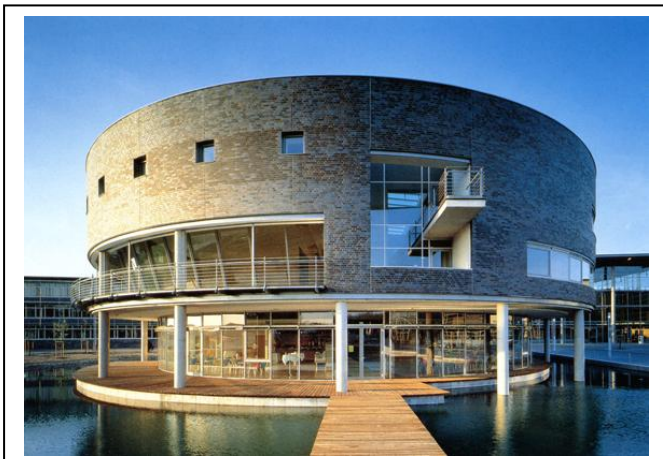


PERSONALRATS-INFO



Personalrat
für Lehrerinnen und Lehrer
an Grundschulen
des Kreises Gütersloh

A
U
S
G
A
B
E

J
A
N
U
A
R

2
0
1
4

IN DIESER AUSGABE:

1. Dienstrechtsanpassungsgesetz NRW
 2. Beurlaubung bei Erkrankung eines Kindes
 3. Vorgehensweise bei eigener Erkrankung
 4. Rückerstattung von Fahrt-/ Reisekosten
 5. Fristen beachten!
 6. Nicht vergessen: Anträge für die Auszahlung einer vollen Sonderzahlung 2013 (Weihnachtsgeld) stellen!
- Anlage: Antrag auf Auszahlung des vollen Weihnachtsgeldes**

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,
dieses PR-Info enthält aktuelle und wichtige Informationen.
Bitte leiten Sie ein Exemplar auch an Lehrkräfte weiter, die sich
zurzeit in Elternzeit oder Beurlaubung befinden.
Vielen Dank!

DAS PERSONALRATS-INFO-TEAM:

Susanne Haase
Jens Junker
Stefan Sahrhage
Verena Tubbesing

☎ 05241/47127 (privat)
☎ 05203/917304 (privat)
☎ 05203/918931 (privat)
☎ 05203/9176511 (privat)

05241/5052360 (dienstl.)
05423/6279 (dienstl.)
05204/997272 (dienstl.)
05204/997258 (dienstl.)

1. Dienstrechtsanpassungsgesetz NRW

Der Landtag NRW hat am 15.05.2013 das sogenannte Dienstrechtsanpassungsgesetz verabschiedet, das am 01.06.2013 in Kraft getreten ist.

Die darin enthaltenen Änderungen beziehen sich auf die verbeamteten Landesbediensteten.

Artikel 6: Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG NRW)

§ 12, der die **anrechenbaren Ausbildungszeiten** behandelt, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren“ durch die Wörter „die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu **855 Tagen**, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen“ ersetzt.

Das heißt, dass die Hochschul-Ausbildungszeiten, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, schrittweise von 1095 Tagen auf 855 Tage verringert werden.

§ 69g Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

In Versorgungsfällen, die vor dem 01.07.2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 66 Absatz 9 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Januar 2014	1095 Tage
1. Juli 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage
nach dem 1. Juli 2017	855 Tage

§ 14 Absatz 3, der die **Höhe des Ruhegehalts** behandelt, wird wie folgt geändert:

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes (**Schwerbehinderte**) in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 115 Absatz 3, § 118 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das **65. Lebensjahr** vollendet, wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Dies bedeutet, dass sich die lebenslange Minderung des Ruhegehalts **in den Fällen der Nummer 2** (eigener Antrag auf eine Zurruesetzung) auf bis zu **14,4 %** (entspricht einer Zurruesetzung vier Jahre [4 x 3,6 %] vor der gesetzlichen Altersgrenze) erhöht. Bisher betragen auch hier die Abschläge maximal 10,8 %.

Abschläge bei einer Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung (s.o. unter Nummer 1 und 3)

Bisher konnten Lehrkräfte, die zum Ende des Monats nach Vollendung des 63sten Lebensjahres (und später) wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden, abschlagsfrei Pension beziehen.

Die maximalen Abschläge betragen bisher 10,8 %. **Auch in Zukunft betragen die Abschläge in beiden Fällen maximal 10,8 %.**

Bei einer **Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit** ergibt sich jedoch durch die neuen Regelungen in § 69f (s.u.) eine **stufenweise Verschlechterung**.

Lehrkräfte, die nach dem 01.06.2013 und vor dem 01.04.2014 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gehen nur abschlagsfrei, wenn sie zum Zeitpunkt der Zurruesetzung mindestens 63 Jahre und 1 Monat alt sind. Die Tabelle zu § 69f gibt die Stufen an, ab wann bei Dienstunfähigkeit eine abschlagsfreie Pensionierung erfolgt. Ab dem Jahr 2025 erfolgt eine abschlagsfreie Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit dann erst nach Vollendung des 65sten Lebensjahres. Bisher erfolgte eine abschlagsfreie Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 63sten Lebensjahres.

§ 69f Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 01.06.2013 wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31.12.2012 und vor dem 01.01.2025 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Alter: Jahr	Monat
1. April 2014	63	1
1. Juli 2014	63	2
1. Oktober 2014	63	3
1. Januar 2015	63	4
1. April 2015	63	5
1. Juli 2015	63	6
1. Oktober 2015	63	7
1. Januar 2016	63	8
1. Januar 2017	63	9
1. Januar 2018	63	10
1. Januar 2019	63	11

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Alter: Jahr	Monat
1. Januar 2020	64	0
1. Januar 2021	64	2
1. Januar 2022	64	4
1. Januar 2023	64	6
1. Januar 2024	64	8
1. Januar 2025	64	10

2. Beurlaubung bei Erkrankung eines Kindes

Wenn ein Kind krank wird, müssen Pflege und Betreuung organisiert werden. Gerade bei berufstätigen Eltern ist dies oft nicht unproblematisch.

Grundsätzlich besteht ein **Anrecht auf Beurlaubung für jedes Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**. Für ein behindertes Kind, das auf ständige Hilfe bei der Lebensführung angewiesen ist, ist diese Altersgrenze aufgehoben. Eine Beurlaubung ist aber nur dann möglich, wenn keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht. Voraussetzung für die Gewährung des Sonderurlaubs ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die krankheitsbedingte Pflegebedürftigkeit des Kindes bestätigt. Der Sonderurlaub ist bei der Schulleitung zu beantragen. Die Höhe des Anspruchs auf Beurlaubung hängt von Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses ab.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gilt:

Fall 1: Kind und Elternteil in der GKV (= Gesetzliche Krankenvers.) versichert

Anspruch: 10 Tage im Jahr pro Kind (maximal 25 Tage im Jahr bei mehreren Kindern) *unbezahlter* Sonderurlaub (vgl. SGB V §45, Abs. 1 bis 3)

Details: Es besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld gegenüber der Krankenkasse. Dieses berechnet sich wie das normale Krankengeld (70 % des Bruttolohnes, maximal 90 % des Nettolohnes).

Für allein erziehende Elternteile besteht der doppelte Anspruch, also 20 Tage im Jahr pro Kind (maximal 50 Tage im Jahr bei mehreren Kindern).

Fall 2: Kind oder/ und Elternteil privat versichert

Anspruch: 4 Tage im Jahr pro Kind *bezahlter* Sonderurlaub (vgl. TV-L § 29 Abs. 1e)

Für beamtete Lehrkräfte gilt:

Fall 1: das jährliche Bruttoeinkommen des Elternteils liegt über der

JAEG (= Jahresarbeitsentgeltgrenze ⇒ liegt für 2014 bei 53 550 €)

Anspruch: 4 Tage im Jahr pro Kind *bezahlter* Sonderurlaub

Fall 2: das jährliche Bruttoeinkommen des Elternteils liegt unter der JAEG!!!

Anspruch: 10 Tage im Jahr pro Kind (maximal 25 Tage im Jahr bei mehreren Kindern)
bezahlter Sonderurlaub

Details: Die Gleichstellung mit GKV-Versicherten ist in § 33 Abs. 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) geregelt. Eine Erklärung, dass das Einkommen die JAEG unterschreitet, muss mit dem Antrag abgegeben werden.

Für allein erziehende Elternteile besteht ebenfalls der doppelte Anspruch, also 20 Tage im Jahr pro Kind (maximal 50 Tage im Jahr bei mehreren Kindern).

3. Vorgehensweise bei eigener Erkrankung nach § 15 ADO (Allgemeine Dienstordnung)**Beamtinnen/ Beamte**

- unverzügliche Benachrichtigung des Schulleiters/ der Schulleiterin
- Vorlage eines Attestes ab dem 4. Arbeitstag
- Bei einer Dauer von 4 Wochen muss die Schulleitung die Krankmeldung mit Originalattesten dem Schulamt vorlegen, wenn zu erwarten ist, dass 6 Wochen Dienstunfähigkeit erreicht werden,
- oder wenn insgesamt in den letzten 12 Monaten 30 Tage Dienstunfähigkeit erreicht werden (Einladung zum BEM).

Tarifbeschäftigte

- unverzügliche Benachrichtigung des Schulleiters/ der Schulleiterin
- Vorlage eines Attestes ab dem 4. Kalendertag
- Spätestens nach 4 Wochen muss die Schulleitung die Krankmeldung mit Originalattesten dem Schulamt vorlegen. (Nach 6 Wochen wird die Vergütung beim LBV eingestellt.)
- Die Vorlage der Krankmeldungen mit allen Originalattesten ist ebenfalls notwendig, wenn insgesamt in den letzten 12 Monaten 30 Tage Dienstunfähigkeit erreicht werden (Einladung zum BEM).

Wird also ein verbeamteter Kollege an einem Freitag krank, so muss er erst bei weiterem Fehlen ab darauffolgendem Mittwoch eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Im Gegensatz dazu muss der Tarifbeschäftigte in diesem Fall bereits ab Montag eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Schulleiterinnen/ Schulleiter

Außer den vorherigen Ausführungen gilt folgendes:

- Krankmeldungen sind ab dem 1. Tag dem Schulamt mitzuteilen. Wenn der Dienst wieder aufgenommen wird, erfolgt wiederum eine entsprechende Mitteilung.

4. Rückerstattung von Fahrt-/ Reisekosten

Das Schulamt für Schulen im Kreis Gütersloh macht darauf aufmerksam, dass dienstliche Fahrt- und Reisekostenerstattungen beantragt werden sollten, um das dafür vorgesehene Budget nicht verfallen zu lassen. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Ausflüge und Klassenfahrten. Beantragen die Lehrer einer Schule keine Erstattung für die im Jahr stattgefundenen Klassenfahrten, so wird der dafür vorgesehene Betrag auf die Schulen/ Lehrer aufgeteilt, die einen Antrag gestellt haben.

Anträge finden Sie unter:

www.kreis-guetersloh.de → Schule + Bildung → Schulamt → Formulare und Links:
Reisekostenrechnung Allgemeine Dienstreisen bzw. Reisekostenrechnung für Schulwanderungen und Schulfahrten.

5. Fristen beachten!

Wenn Sie im nächsten Schuljahr eine Änderung Ihrer Arbeitszeit vornehmen möchten, so müssen Sie bestimmte Fristen für die Beantragung einhalten.

Altersteilzeit:

Wenn Sie die Altersteilzeit zum 01.08.2014 in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie Ihren Antrag auf dem Dienstweg bis zum **01.02.2014** stellen. Die Anträge müssen daher am **31.01.2014** korrekt vorliegen. Eine Änderung danach ist nicht mehr möglich. Anträge finden Sie auf den Seiten der Bezirksregierung.

Sabbatjahr/ Jahresfreistellung:

Mit der Ansparphase der Jahresfreistellung kann nur zum **01.08. eines Jahres** begonnen werden. Auch hier gilt, dass der Antrag auf die Jahresfreistellung 6 Monate vorher gestellt werden muss. Für alle, die zum **01.08.2014** mit der Ansparphase für das Sabbatjahr beginnen wollen, heißt das, dass Sie bis spätestens zum **01.02.2014** einen Antrag stellen müssen. Anträge finden Sie auf den Seiten der Bezirksregierung oder bei den Gewerkschaften/ Verbänden.

Beurlaubung:

Anträge für eine Beurlaubung zum 01.08.2014 sind ebenfalls bis zum **01.02.2014** auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung zu stellen und müssen spätestens am **31.01.2014** vorliegen. Auch diese Anträge finden Sie auf den Seiten der Bezirksregierung oder bei den Gewerkschaften/ Verbänden.

Teilzeitbeschäftigung:

Einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung zum **01.08.2014** müssen Sie bis zum **01.02.2014** stellen. Auch hier gilt, dass die Anträge am **31.01.2014** vorliegen sollten. Anträge finden Sie auf den Seiten der Bezirksregierung oder bei den Gewerkschaften/ Verbänden.

Wichtig:

Die Bezirksregierungen empfehlen, die Anträge im Dezember einzureichen, damit ggf. Nachfragen möglich sind und Änderungen/ Ergänzungen/ Korrekturen einvernehmlich vorgenommen werden können.

Versetzung:

Sie können zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres einen Versetzungsantrag stellen. Für Versetzungen zum **1. August 2014** muss ein Antrag bis zum **15. Dezember 2013** gestellt werden. Antragsschluss für das Lehrertauschverfahren zum **01.08.2014** ist der **31.01.2014**.

Wichtig:

Am Lehrertauschverfahren zum 01.02. eines jeden Jahres nehmen die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Berlin, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein **nicht** teil. Wenn Sie sich also in eines dieser Bundesländer versetzen lassen möchten, ist dies nur mit einem Antrag bis zum **31.01.2014** möglich und dann erst wieder in einem Jahr.

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/OLIVER/>

6. Nicht vergessen: Anträge für die Auszahlung einer vollen Sonderzahlung 2013 (Weihnachtsgeld) stellen!

Bezüglich der Sonderzahlungen 2013 ist entsprechend der Vorjahre zu verfahren: Zur persönlichen Rechtswahrung ist auch in diesem Jahr ein entsprechender Antrag erforderlich, in dem Sie sich gegen die Höhe der Sonderzahlung 2013 wenden. Anträge sind an das Landesamt für Besoldung zu richten. Sie finden diese im Anhang dieses Personalrats-Infos oder als ausfüllbares Dokument auf den Internetseiten des VBE und der GEW.

Überprüfen Sie auch, ob Sie sich gegen den Wegfall des **Urlaubsgeldes** wenden können und einen entsprechenden Antrag stellen dürfen. **Nach dem 30.11.2003** eingestellte, verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer haben **keinen** Anspruch auf Urlaubsgeld. (Sonderzahlungsgesetz NRW -SZG NRW- GV.NRW.2003 S. 696, vom 30.11.2003) Entsprechende Musteranträge finden Sie ebenfalls auf den Internetseiten der GEW und des VBE.

**Mehr wollen, weniger müssen,
mehr tun, weniger vermissen.
Ein Jahr kann viel sein
und weniger kann mehr sein.**

Monika Minder

**Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen
ein glückliches Jahr 2014!**

Antrag auf Auszahlung des vollen Weihnachtsgeldes

Absender

Ort, Datum

Personalnummer

An das Landesamt für Besoldung
und Versorgung des Landes NRW
Johannstraße 35
40476 Düsseldorf

Sonderzahlung 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich bezüglich der Sonderzahlung für das Jahr 2013 die Auszahlung der Differenz zwischen der bereits an mich geleisteten Zuwendung und eines Betrages der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge bzw. nach den für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezügen.

Begründung:

Nach dem Sonderzahlungsgesetz erhalte ich nur noch _____ % der Dezember-Bezüge, während mir nach dem aufgehobenen Sonderzuwendungsgesetz für das Jahr 2013 ein weitaus höherer Betrag zugestanden hätte. Dies verstößt nach meiner Auffassung gegen den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG), gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG (unterschiedliche Behandlung von Beamten und Versorgungsempfängern) und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Nach dem zwischen der dbb tarifunion und der TDL abgeschlossenen TVL erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat, in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8	95 %
E 9 bis E 11	80 %
E 12 bis E 13	50 %
E 14 bis E 15	35 %

des in den Kalendermonaten Juli, August, September gezahlten durchschnittlichen monatlichen Entgelts. Diese Jahressonderzahlung wird zudem dynamisiert. Die Sonderzahlung der Beamten/innen und der Versorgungsempfänger/innen ist dagegen seit 2006 wie folgt bemessen:

Während die Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 eine Sonderzahlung in Höhe von 60 vH erhalten, beträgt sie für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfänger/innen von Anwärterbezügen 45 vH und für die übrigen Besoldungsgruppen 30 vH der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge. Die Versorgungsempfänger/innen der Besoldungsgruppen A 1 bis

A 6 erhalten ebenfalls 60 vH, der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 39 vH und die übrigen Besoldungsgruppen 22 vH der für den Monat Dezember zustehenden Versorgungsbezüge.

Daher erhalten Beamte/innen eine geringere Jahressonderzahlung als die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Damit wird dem Grundsatz „gleiches Gehalt bei gleicher Leistung“ wiederum - und zwar drastisch - zuwidergehandelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2002, AZ: 2 C 34.01 (ZBR 2003, 212 ff.) darf die Alimentation der Beamten nicht greifbar hinter der materiellen Ausstattung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zurückbleiben.

Der dbb nrw lässt zur Zeit bei verschiedenen Verwaltungsgerichten die Rechtmäßigkeit der Sonderzahlungen anhand von Musterverfahren überprüfen. Es sind Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Minden anhängig.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat - bezogen auf die Sonderzahlungen 2003 bis 2006 - mit Beschlüssen vom 14. März 2008 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob das Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes in der bis zum 28. August 2006 gültigen Fassung vereinbar ist. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht den Vorlagebeschluss mit Entscheidung vom 14. Oktober 2009 als unzulässig zurückgewiesen hat, steht die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts im Raum. Es muss nun entscheiden, ob es einen neuerlichen Vorstoß an das Bundesverfassungsgericht unter Beachtung seiner Ausführungen unternehmen will.

Im Hinblick auf diese Musterverfahren und dem Fehlen einer Musterprozessvereinbarung erkläre ich mich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden, wenn von meinem Dienstherrn auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet wird. Ich bitte insoweit um ausdrückliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen